



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04969**  
Datum: 06.03.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

| Beratungsfolge | Termin     | Status                     |
|----------------|------------|----------------------------|
| Stadtrat       | 27.03.2019 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019

### Beschlussvorschlag:

Zur Unterstützung der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wird beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die Anreize zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand verbessert werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein Arbeitstag Dienstausgleich für die Beschäftigten der Stadt Halle (Saale) die Motivation zur freiwilligen Mitarbeit im Wahlvorstand erhöhen würde.
2. Der Oberbürgermeister soll die übrigen Arbeitgeber in der Stadt Halle (Saale), insbesondere die kommunalen Unternehmungen, bitten, sich diesem Beispiel anzuschließen und eine vergleichbare Regelung zu treffen.
3. Nach erfolgter Auswertung soll geprüft werden, ob eine Fortführung dieser Praxis auch bei zukünftigen Wahlen zweckmäßig ist.

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Ordnungsgemäß ablaufende Wahlen sind das höchste Gut einer Demokratie. Demzufolge ist bei Vorbereitung und Durchführung höchste Sorgfalt notwendig. Die freiwillige Mitarbeit im Wahlvorstand sichert eine hohe Motivation der Beteiligten. Daher sollten Möglichkeiten zur freiwilligen Mitwirkung im Wahlvorstand geprüft werden.

Gemäß § 60 (1) KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte auf Zeit Leiter der Verwaltung. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintritt.

Gemäß § 66 (5) KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten und Arbeitnehmer der Kommune.

Somit sind ihm die umfassenden personalrechtlichen Befugnisse zugewiesen, die auch die Entscheidung über einen möglichen Dienstausschlag umfassen.

Diese Befugnisse sollten genutzt werden, um die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern. Gleichwohl zu deren Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, sind Maßnahmen nötig um die ordnungsgemäße Besetzung der Wahlvorstände zu sichern und die Wertschätzung für diese äußerst verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit auszudrücken. Die Übernahme eines Ehrenamtes ist zu begrüßen und durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung zu fördern. Den Mitarbeitern in einem Wahlvorstand soll dabei ein besonders hohes Maß an Würdigung zukommen, wird gerade von ihnen eine besondere Eignung und Sachlichkeit eingefordert.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I  
Finanzen und Personal

18. März 2019

**Sitzung des Stadtrates am 27.03.2019**

**Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

**Vorlagen-Nummer: VI/2019/04969**

**TOP: 10.2**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Einen gleichlautenden Antrag hat die damalige CDU-Fraktion bereits im Jahr 2014 gestellt. Dieses vorangeschickt, begründet die Stadtverwaltung die Stellungnahme wie folgt:

Bei der Tätigkeit als Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wichtige Gründe sind: dringende berufliche Gründe, Krankheit oder körperliche Beeinträchtigung bzw. ein anderer wichtiger Grund. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Wahlbehörde. Der Wahlberechtigte ist dafür beweispflichtig.

Der Aufruf, eine Tätigkeit als Wahlhelfer zu übernehmen, richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger.

Der Stadtrat ist nicht zulässig. Es obliegt grundsätzlich allein der Entscheidung des Oberbürgermeisters, ob städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Mitglied eines Wahlvorstandes tätig werden, ohne rechtliche Verpflichtung ein Arbeitstag als Dienstaussgleich gewährt wird. Diese Entscheidung betrifft den ordnungsgemäßen Gang und die innere Organisation der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister verantwortlich ist (§ 66 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)).

Der § 66 Abs. 5 KVG LSA weist dem Oberbürgermeister als Vorgesetztem und Dienstvorgesetztem die umfassenden personalrechtlichen Befugnisse zu, die auch die Entscheidung über einen möglichen Dienstaussgleich umfassen.

Egbert Geier  
Bürgermeister

